



Schweizerische Volkspartei

STATUTEN

SVP Sektion Düdingen

Ausgabe: 16. April 2003

Revision 2.0.1



Name und Zweck

Art. 1

Unter dem Name SVP Sektion Düdingen besteht eine selbstständige politische Partei in der Rechtsform eines Vereins. Die SVP Sektion Düdingen ist Mitglied der SVP Bezirks Sektion SENSE.

Art. 2

Die SVP Sektion Düdingen vereinigt bürgerlich gesinnte Frauen und Männer aller Bevölkerungsschichten. Sie erstrebt die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, leistungsfähiger Gewerbebetriebe und vertritt mittelständische Interessen.

Art. 3

Die Tätigkeit der SVP Sektion Düdingen umfasst:

- Die Beteiligung an Gemeinde-, kantonalen und eidg. Wahlen
- Stellungnahmen zu politischen Fragen in Gemeinde/Region
- Veranstaltungen zur Information der Mitglieder
- Pflege des Kontaktes unter den Mitglieder
- Werbung neuer Mitglieder und die Verbreitung des Gedankengutes der Partei

Mitgliedschaft

Art. 4

Der Beitritt zur Partei steht allen Frauen und Männern offen, die sich zu den Grundsätzen der Partei bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der schriftlichen Beitrittserklärung anerkennt der Bewerber die Statuten.

Art. 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- schriftliche Austrittserklärung oder Tod des Mitglieds
- Verweigerung des Mitgliederbeitrages oder dessen Nichtbezahlung während 3 Jahren
- Ausschluss

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Betroffene hat das Recht, sich an der Versammlung zu rechtfertigen.

Art. 6

Die Mitglieder der SVP Sektion Düdingen sind Einzelmitglieder der SVP Bezirkssektion SENSE. Die SVP Sektion Düdingen arbeitet mit der SVP Bezirkssektion SENSE zusammen.



Art. 7

Jedes Parteimitglied hat gleiche Stimm-, Wahl- und Antragsrechte und kann seine Meinung innerhalb der Partei frei äussern und vertreten. Die Parteimitglieder haben die Interessen der Partei gegen aussen zu wahren und haben die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Die Parteimitglieder sind zur Bezahlung eines jährlichen Beitrages verpflichtet.

Mitgliederversammlung

Art. 8

Partei- und Gönnermitglieder bilden die Mitgliederversammlung. Sie ist das oberste Organ der SVP Sektion Düdingen. Sie wird jährlich mindestens einmal zur Erledigung der ordentlichen Geschäfte einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf angesetzt, durch Vorstandsbeschluss oder wenn es ein Drittel der Mitglieder in einer schriftlichen Eingabe verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Traktanden mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu erfolgen.

Art. 9

Der Mitgliederversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Bestimmung der Höhe des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Delegierten in die Bezirks- und Kantonalpartei,
- Wahlvorschläge für öffentliche Ämter
- Wahl der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- Änderung und Annahme der Statuten
- Behandlung der durch den Vorstand unterbreiteten Geschäfte
- Stellungnahme zu öffentlichen Fragen, soweit nicht übergeordnete Organe zuständig
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- Nomination von Kandidaten bei Wahlen

Art. 10

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Wahlen und Abstimmungen sind offen durchzuführen, sofern nicht der Vorstand oder ein Drittel der Anwesenden geheime Abstimmung verlangen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid.

Art. 11

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder der Parteileitung aus wichtigen Gründen abberufen.



Parteileitung

Art. 12

Die Parteileitung besteht aus:

Präsident(in), Vizepräsident(in), Sekretär(in), Kassier(in) und Beisitzer(in).

Vorstand

Art. 13

Besteht aus den Mitgliedern der Parteileitung sowie Mitglieder von Amtes wegen.

Mitglieder von Amtes wegen sind:

- Exekutivmitglieder (Gemeinde-, Staats- und Bundesrat(rätin))
- Parlamentarier (General-, Gross-, National- und Ständerat(rätin))
- Amtliche Würdenträger (Verfassungsrat(rätin), Oberamtmann(frau), Richter(in))
- Präsidenten(innen) oder Vertreter von Kommissionen / Arbeitsgruppen
- Vorstandsmitglieder der Bezirks- und Kantonalpartei
- Delegierte für die Bezirks- und Kantonalpartei

Interessierte Parteimitglieder können an Sitzungen bei gezogen werden. Der Vorstand entscheidet, ob diese stimmberechtigt sind. Ihre Anzahl kann von der Parteileitung auf höchstens 5 beschränkt werden.

Wahl, Amtszeit, Demissionen

Art. 14

Die Parteileitung wird auf die Dauer von 5 Jahren gesamthaft gewählt und konstituiert sich selbst. Die Wahl erfolgt jeweils nach den Gesamterneuerungswahlen (Gemeinde- / Grossrat(rätin)) im nächsten Jahr. In der Parteileitung sollen verschiedene Berufsgruppen, Frauen wie Männer angemessen vertreten sein.

Die Wählbarkeit der Parteileitung ist auf 3 volle Amtsperioden beschränkt. Allein dem Präsidenten(in) wird die vorgängige Mitgliedschaft in der Parteileitung nicht angerechnet.

Ein Mitglied der Parteileitung kann auf die ordentliche Mitgliederversammlung demissionieren.

Aufgaben

Art. 15

Die Parteileitung vertritt die Partei gegen aussen und erledigt die laufenden Geschäfte. Sie trifft sich selbst zu Sitzungen unabhängig vom übrigen Vorstand.

Dem gesamten Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:

- Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen
- Vollzug der Versammlungsbeschlüsse
- Nomination von Kandidaten bei Wahlen
- Entscheide über Finanzen
- Mitgliederwerbung
- Aufnahme von Mitgliedern
- Vorbereitung und Antragstellung zu Tätigkeiten nach Art. 3



- Kontakte und Informationen mit Nachbarsektionen
- Jahres- und Parteiprogramm
- Anträge zu Händen der Gemeindeversammlung und SVP Bezirkssektion SENSE
- Wahrnehmung der Gemeindeinteressen innerhalb der Partei und gegenüber der SVP Bezirkssektion SENSE

Art. 16

Der Vorstand tritt vor jeder Gemeindeversammlung zusammen und so oft es die Geschäfte erfordern. Auf Anordnung des Präsidenten oder auf Begehren der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Art. 17

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Präsident mit Stichentscheid.

Präsident(in)

Art. 18

Der/Die Präsident(in) leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen. Er/Sie ist verantwortlich für einen geregelten Ablauf.

Vizepräsident(in)

Art. 19

Er/Sie ist der/die Stellvertreter(in) des/der Präsidenten(in). Er/Sie übernimmt bei dessen Abwesenheit die Parteiführung.

Sekretär(in)

Art. 20

Er/Sie führt die Protokolle der Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung und erledigt den Schriftverkehr. In Absprache mit der Parteileitung kann er/sie auch die Zusammenarbeit mit der Presse übernehmen.

Kassier(in)

Art. 21

Der/Die Kassier(in) führt die Rechnung und erledigt den Geldverkehr der Partei. Nach Genehmigung durch den Vorstand und die Rechnungsrevisoren legt er die Jahresrechnung und das Budget der Mitgliederversammlung vor. Er/Sie führt das Mitgliederverzeichnis.



Beisitzer(in)

Art. 22

Er/Sie erarbeitet zusammen mit einer Arbeitsgruppe das Jahresprogramm. Er/Sie schlägt die Themen und Strategien bei Veranstaltungen vor. In Zusammenarbeit mit dem Vorstand sorgt er/sie für die Werbung von Neumitgliedern und ist für die Verbreitung des Gedanken gutes der Partei verantwortlich. Er/Sie organisiert die Wahlen und die Zusammenarbeit mit der SVP Bezirkssektion SENSE.

**Rechtsgültige
Unterschrift**

Art. 23

Präsident(in) oder Vizepräsident(in) unterschreiben mit dem/der Sekretär(in) oder dem/der Kassier(in) je zu zweien im Namen der Partei.

**Kommission und
Arbeitsgruppe**

Art. 24

Kommissionen oder Arbeitsgruppen werden vom Vorstand bestimmt. Sie zählen mindestens 3 Mitglieder und befassen sich mit Spezialaufgaben der Partei. Kommissionen oder Arbeitsgruppen können je nach Bedarf gebildet werden. Sie konstituieren sich selbst.

Rechnungsrevisor(in)

Art. 25

Zwei Rechnungsrevisoren(innen) prüfen die Jahresrechnung und das Budget zu Händen der Mitgliederversammlung. Sie werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und sind nach 3 Amtsperioden nicht wieder wählbar.

Finanzen

Art. 26

Die Partei beschafft die erforderlichen Mittel durch Mitgliederbeiträge und Spenden. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Haftung

Art. 27

Im Budget nicht vorgesehene Ausgaben müssen immer vom Vorstand genehmigt werden. Ausgaben dürfen nur getätigt werden, wenn sie gedeckt sind oder die Finanzierung gesichert ist. Für Beträge, welche von einzelnen Vorstandsmitgliedern ohne Rücksprache mit dem Vorstand versprochen werden, ist die Parteikasse nicht verbindlich. Für die Verbindlichkeit haftet einzig das Parteivermögen. Jede persönliche Haftung der Parteimitglieder ist ausgeschlossen.



Statutenrevision

Art. 28

Diese Statuten können jederzeit durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden. Sämtliche Revisionen sind nach Annahme der Vorstand der SVP Bezirkssektion SENSE zur Genehmigung zu unterbreiten.

Auflösung

Art. 29

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung der SVP Sektion Düdingen beschliessen. Bei Auflösung der Partei fällt das Vermögen an die Bezirkspartei.

- Bei der Gründungsversammlung vom 17.Juni 2002 wurden vorliegende Statuten angenommen.
- Sie treten mit diesem Datum in Kraft.
- Bei der 1.Generalversammlung der SVP-Düdingen vom 16.April 2003, wurde die Revision 2.0.1 dieser Statuten einstimmig angenommen.

Der Präsident:

Der Sekretär:

Niklaus Mäder

Daniel Piller

Genehmigung durch die SVP Bezirkssektion SENSE

Ort und Datum:Der Bezirkspräsident Hans Schnell